KREISSTADT ESCHWEGE

Die Gemeindewahlleiterin

Kommunalwahlen im Lande Hessen am 14. März 2021
Ausscheiden und Nachrücken von Bewerbern

Der am 14.03.2021 in die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege gewählte Bewerber **Dr. Hans-Henning Peters,** 37269 Eschwege, CDU, hat durch schriftliche Erklärung vom 23.06.2022 nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (GVBl. S. 871) mit sofortiger Wirkung auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG habe ich das Ausscheiden von Herrn Dr. Peters aus der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege festgestellt.
Ferner habe ich festgestellt, dass gemäß § 34 Abs. 1 und 3 KWG als nächster noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags der Partei CDU

Herr Jörg Rüppel, wohnhaft in 37269 Eschwege, in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt.

Gem. § 34 Abs. 4 i. V. mit § 25 KWG kann gegen diese Feststellung jede/r Wahlberechtigte für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindewahlleiterin der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege, Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Eschwege, den 01.07.2022

Die Gemeindewahlleiterin
der Kreisstadt Eschwege
gez. Herzog - Meister